

Reglement des 76. Winterzuchtstiermarktes Sargans 2021

Art.1 Zweck

Braunvieh Schweiz führt in Zusammenarbeit mit der Markthallengenossenschaft Sargans einen Ausstellungsmarkt für die Rangierung, Beurteilung und Vermittlung von Zuchtstieren der Braunviehrasse durch.

Art. 2 Zeitpunkt

Braunvieh Schweiz führt den Winterzuchtstiermarkt 2021 wie folgt durch:
Samstag, 4. Dezember 2021, in der Markthalle Sargans (als eintägige Veranstaltung mit Auffuhr am Morgen des gleichen Tages)

Art. 3 Anforderungen

- a) Für den Winterzuchtstiermarkt müssen die Stiere im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 bis 30. April 2021 geboren sein.
- b) Abstammung:
 - Die Stiere gehören der Herdebuchstufe A an und weisen eine genomische Typisierung auf.
 - Stiere, welche als Träger des Erbfehlers Spinnengliedrigkeit (ARC) erkannt wurden, sind zum Markt nicht zugelassen.
 - Reinerbige Trägerstiere des Erbfehlers OH1 (O1S) sind nicht zum Markt zugelassen.
- c) Die Stiere müssen frei sein von erkennbaren Erbfehlern oder Missbildungen (verkürzte Unterkiefer, Einhodigkeit usw.).
- d) Über 11 Monate alte Stiere müssen mit einem Nasenring versehen sein. Dieser ist einige Zeit vor dem Markt einzusetzen. Nasenzangen sind verboten. Die Stiere müssen an das Anbinden und Führen am Strick gewohnt sein.
- e) Die Stiere dürfen nicht böseartig sein.

Art. 4 Tierärztliche Zulassungsbedingungen

Die seuchenpolizeilichen Auffuhrbedingungen werden den Ausstellern vorgängig zugestellt.

Art. 5 Tierärztliche Kontrolle

Sämtliche Stiere werden bei der Auffuhr einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Stiere, Stiere mit nicht geheilten Flechten oder Stiere mit erkennbaren Erbfehlern oder Missbildungen werden zurückgewiesen. Bei Einschleppung einer Seuche haftet für den entstandenen Schaden der Eigentümer des Stieres, der diesen verursacht hat, sofern ihn ein schuldhaftes Verhalten trifft.

Art. 6 Gewährleistung

Dem Käufer ist vom Verkäufer auf Verlangen schriftlich Gewähr zu leisten, dass der Stier gesund und recht ist. Jede operative oder anderweitige Behandlung von Zeugungsimpotenz schliesst von der Anerkennung aus. Für die Zeugungsfähigkeit ist die Gewährung angemessen festzusetzen. Vertragsformulare sind auf dem Marktbüro erhältlich.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldungen sind an Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug, einzusenden oder elektronisch über das auf der Homepage www.braunvieh.ch abgelegte Anmeldeformular vorzunehmen. BrunaNet-Kunden machen die Anmeldung am einfachsten über das SchauNet. Letzter Anmeldetermin: 15. November 2021.

Art. 8 Anmelde- und Ausstellungsgebühr

- a) Es wird keine Anmelde- oder Ausstellungsgebühr erhoben.
- b) Für nicht aufgeführte Stiere, die bis 26.11.2021 nicht abgemeldet werden und für die keine Verkaufsprovision entrichtet wird, stellt Braunvieh Schweiz den Betrag von Fr. 100.-- zur Deckung der Unkosten in Rechnung.

Art. 9 Zulassungsdokumente

Für jeden Stier sind bei der Auffuhr notwendig:

- a) Begleitdokument mit allfälligen Bestätigungen gemäss den tierärztlichen Zulassungsbedingungen
- b) Kopfnummer

Die Aussteller erhalten gratis einen Stierenkatalog.

Art. 10 Einordnung

Die Stiere werden im Katalog - unterteilt in OB- und BS-Stiere - nach Geburtsdatum aufgeführt.

Art. 11 Auffuhr und Abtransport

Auffuhr und Abtransport haben gemäss Tagesprogramm zu erfolgen. Für die Spedition des Stieres ist der Eigentümer verantwortlich.

Art. 12 Fütterung und Betreuung

Braunvieh Schweiz sorgt für die Unterbringung, Fütterung und Betreuung der Ausstellungstiere. Die Kosten der tierärztlichen Behandlung während des Marktes übernimmt Braunvieh Schweiz. Im Übrigen lehnt Braunvieh Schweiz jede Verantwortung für das Leben und für die Gesundheit (Krankheit, Verletzungen) der Stiere ab.

Art. 13 Beurteilung und Anerkennung

Die Beurteilung findet am Morgen des Ausstellungstages statt. Es werden folgende Klassen gebildet:

- Klasse I: Herdebuchstiere
- Klasse II: Nicht herdebuchberechtigte Stiere.

OB-Stiere (Mindestalter 10.0 Monate) können auf Verlangen zusätzlich durch Mutterkuh Schweiz beurteilt werden. Die Aufnahme ins Fleischrinderherdebuch (FLHB) bedingt mindestens einen Fleischwert von 112 (Label GA) oder 110 (Label G). Der Stier muss die Anforderungen zum Zeitpunkt der Beurteilung erfüllen. Die Kosten der Beurteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Art. 14 Auskunftserteilung durch die Preisrichter

Die Preisrichter halten sich im Anschluss an die kommentierten Rangierungen zur Auskunftserteilung bei ihren Abteilungen auf. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung unterzieht sich der Aussteller den Bestimmungen dieses Reglements. Aussteller, die unwahre oder täuschende Angaben machen, werden des Marktes verwiesen. Eine gerichtliche Verfolgung wird vorbehalten.

Zug, 17.09.2021

Für den Vorstandsvorsitz
Der Präsident: Reto Grünenfelder
Der Direktor: Lucas Casanova